

RS Vwgh 1996/4/18 95/20/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

Rechtssatz

Ändern sich die politischen Verhältnisse im Heimatland (hier Pakistan) des Asylwerbers in der Weise, daß die Partei, deren Zugehörigkeit wegen der Asylwerber verfolgt würde, nunmehr an die Macht gekommen ist, so ist nicht mehr zu befürchten, daß er wegen seiner politischen Gesinnung verfolgt werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200106.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at